

BEKANNTMACHUNG

Betr.: 39-Amt für Umweltschutz und Landwirtschaft;

hier: Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Naturdenkmals
gemäß § 22 Landespflegegesetz in der Gemarkung Pfiffligheim

Nachstehend wird die von der Stadtverwaltung Worms, 39-Amt für Umweltschutz und Landwirtschaft als Untere Landespflegebehörde erlassene Rechtsverordnung zur Festsetzung eines alten Baumes in Worms-Pfiffligheim als Naturdenkmal veröffentlicht. Nach Abschluß des vereinfachten Verfahrens wird die Rechtsverordnung hiermit öffentlich bekanntgemacht:

R E C H T S V E R O R D N U N G

über die Festsetzung des Naturdenkmals "Pfiffligheimer Birnbaum" in Worms.

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 37, BS 1791-1) wird nach Durchführung des förmlichen Verfahrens verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Der in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage dieser Verordnung beige-fügten Karte gekennzeichnete alte und in seiner Wuchsform seltene Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Pfiffligheimer Birnbaum".

§ 2 - Geltungsbereich, Gebietsumschreibung

- (1) Die Unterschutzstellung bezieht sich auf den auf dem Grundstück Gemarkung Pfiffligheim, Flur 2 Nr. 120 stehenden Birnbaum (*pyrus communis*).
- (2) Das Schutzgebiet erstreckt sich auf den Wurzelbereich des in Absatz 1 genannten Baumes und ist ca. 0,0150 ha groß.

§ 3 - Beschilderung, Kennzeichnung

Das Schutzobjekt wird durch das Anbringen der amtlichen Beschilderung (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und dem Aufdruck "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 4 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherstellung und Erhaltung des in § 2 genannten seltenen und alten Baumes aus landeskundlichen Gründen und wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit. Der Birnbaum ist nach Schätzungen älter als 200 Jahre und trotz mehrmaliger Beschädigungen gut erhalten.

§ 5 - Verbote

Im Schutzbereich des Naturdenkmals sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 4) zuwiderlaufen und zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder der näheren Umgebung führen können, insbesondere:

1. das Entfernen, Abschneiden oder Abreißen von Rinde, Ästen, Zweigen oder sonstigen Bestandteilen des Baumes im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich,
2. das Errichten, Erweitern oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
3. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erde,
4. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau, insbesondere das Einbringen von Pflastersteinen oder bituminösen Belägen im Bereich der Baumscheibe,
5. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
6. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Baumes hinweisen (§ 3),
7. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im unmittelbaren Bereich des Baumes insbesondere Krafträder, Fahrräder usw.,
8. das Anwenden oder Zuführen von schädlichen Stoffen im Wurzelbereich.

§ 6 - Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Verbotsvorschriften (§ 5) sind nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Naturdenkmales dienen.
- (2) Befreiungen von den Verboten nach § 5 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 LPflG möglich.

§ 7 - Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung nach § 5 wird von der Unteren Landespflegebehörde der kreisfreien Stadt Worms (Stadtverwaltung Worms) erteilt.
- (2) Ist für die geplante Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Erteilung der Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5

- Nr. 1 - Rinde, Äste, Zweige oder sonstige Bestandteile im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des Baumes entfernt, abschneidet oder abreißt,
- Nr. 2 - bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet, erweitert oder ändert,
- Nr. 3 - Leitungen aller Art über oder unter der Erde errichtet oder verlegt,
- Nr. 4 - Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchführt oder Pflastersteine oder bituminöse Beläge im Bereich der Baumscheibe einbringt,
- Nr. 5 - Feuer anzündet oder unterhält,
- Nr. 6 - Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln, die nicht amtliche Beschilderung im Sinne von § 3 sind, anbringt,
- Nr. 7 - Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraft- oder Fahrräder, im unmittelbaren Bereich des Baumes abstellt,
- Nr. 8 - schädliche Stoffe im Wurzelbereich anwendet oder zuführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

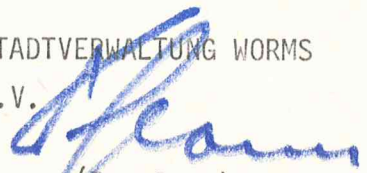
§ 9 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Karten mit Grenzeinzeichnung

Worms, den 21. Juni 1982

STADTVERWALTUNG WORMS
i.V.


(Dr. Penn)
Beigeordneter

